

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Wohnen und Nachbarschaft

Diskriminierende Wohnungsinserate (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d260.html>)

Diskriminierende Wohnungsinserate

Beispiel: *Ein Vermieter veröffentlicht folgendes Wohnungsinserat: «Mieter gesucht! Bewerbungen von Muslimen unerwünscht!»*

Sofern kein sachlicher Grund vorliegt und es sich nicht um ein internes (nicht öffentliches) Inserat handelt, verstossen Wohnungsinserate, die bestimmte Gruppen wegen ihrer Ethnie, «Rasse» oder Religion pauschal ausschliessen, gegen die Rassismustrafnorm (Art. 261bis StGB).

Staatliche Immobilienverwaltungen sind ausserdem an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 3 BV). Sie dürfen Mietwohnungen nicht nur für Personen einer bestimmten ethnischen, nationalen oder regionalen Herkunft ausschreiben oder diese ausschliessen. Rechtswidrig ist es auch, eine Wohnung nur für Personen mit Niederlassungsbewilligung auszuschreiben.

Bei **privaten** Mietverhältnissen kommt es ab und zu vor, dass sich Inserate nur an «Schweizerinnen und Schweizer» richten oder «Ausländer» von einer Bewerbung ausschliessen. Diese sind nur dann zulässig, wenn sie sich auch im konkreten Vorgehen ausschliesslich auf die Staatsangehörigkeit beziehen (und nicht zum Beispiel Schweizer Staatsangehörige mit Migrationshintergrund ebenfalls ausschliessen). Anderenfalls kann eine Umgehung des Diskriminierungsverbots vorliegen, da gewisse Personen wegen ihrer Ethnie von einer Bewerbung ausgeschlossen werden. Inserate, die nach dem Aufenthaltsstatus unterscheiden, wie etwa «Nur Personen mit einer Niederlassungsbewilligung erwünscht» oder «Wir vergeben keine Wohnung an Asylbewerber» sind grundsätzlich zulässig.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft